Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 31

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVI. Jahrgang.

Basel. 31. Juli 1880. **Nr. 31.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Das deutsche Militärstaatsrecht. — Ueber Abschaffung der Tamboure. — Prof. H. Hoefer: Beiträge zur Spreng- oder Minen-Theorie. — Eidgenossenschaft: Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1879. (Fortsetzung.) Divisionsübung der III. Armee-Division. (Fortsetzung und Schluß.) Manöverkarte für den Truppenzusammenzug der 3. Division 1880. Zusatz zum Gesetz über die Entlassungstaxen. Mission schweiz. Offiziere. Rekognoszirung. Beschaffung von Reitpferden für die diesjährigen Brigadeübungen. Ein Legat für die Winkelriedstiftung. Grenusfond. Oberst Konrad Rüscheler. † Hauptmann Crelier. † Herr Johann Ulrich Wurster. † Bataillonsarzt Dr. Gysi. Unglücksfälle.

Das deutsche Militärstaatsrecht.

Durch ein eigenthümliches Zusammentreffen ist eben in dem Augenblicke, da die Ergänzung und Abänderung des Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 in den Vordergrund des militärischen und politischen Interesses Deutschlands tritt, ein gediegenes Werk über das deutsche Militärstaatsrecht erschienen, welches eine gründliche wissenschaftliche Durcharbeitung desselben enthält. Es ist das Werk Dr. Paul Laboud's, Professors in Straßburg, und zwar der III. Theil, 1. Abschnitt seines „Staatsrechts des deutschen Reiches". Die fast 400 Seiten umfassende Darstellung gliedert sich in vier Abschnitte, welche die verfassungsrechtlichen Grundlagen, die Organisation und Gliederung der bewaffneten Macht, den Militärdienst und zwar den auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden wie den freiwillig übernommenen mit seinem Einflusse auf andere Rechtsverhältnisse und den daraus erwachsenden Versorgungsansprüchen, endlich die Militärlasten, d. h. die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden und Krieg nebst den Rayonsbeschränkungen behandeln. Von diesem Gesammtinhalt sind es der erste Paragraph des 2. Abschnittes, welcher auf 20 Seiten das stehende Heer, und der erste Paragraph des 3. Abschnittes, welcher auf mehr als 70 Seiten die allgemeine Wehrpflicht behandelt, auf welche sich im Augenblick das größte Interesse konzentrirt.

Beim stehenden Heere kommt zunächst die Friedensformation in Betracht, d. h. die Anzahl und Gliederung der Cadres, welche in den §§ 2 und 3 des Militärgesetzes festgestellt sind, sowie die im § 4 enthaltene Zuweisung der für dieselben erforderlichen Offiziere und Beamten. Die gesetzliche Festsetzung betrifft jedoch nur die Cadres für die Infanterie (mit Jägern), Kavallerie, Feld- und Fußartillerie, Pionniertruppe und Train. Diese sind hiernach dauernde Einrichtungen, die von der Bewilligung im Haushaltsetat unabhängig sind und durch den Ablauf der für die Friedenspräsenzstärke festgesetzten Frist nicht betroffen werden. Ebensowenig kann aber auch die Zahl dieser Cadres durch kaiserliche Verordnung erhöht werden; es ist hierzu ein Reichsgesetz erforderlich. Dagegen bleiben von dieser gesetzlichen Feststellung unberührt die sogenannten „besonderen Formationen", dazu gehören die Eisenbahntruppen, die Landwehrbezirks-Kommandos, die Garnisonkompagnien in Bayern, das Lehrbataillon, die Unteroffizier- und Schießschulen, das Kadettenkorps und andere Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten. Nach einem nur in den Motiven des Militärgesetzes enthaltenen Vorbehalt beruhen dieselben lediglich auf der seitherigen Bewilligung im Etat; es besteht hinsichtlich derselben das verfassungsmäßige Organisationsrecht des Kaisers fort, soweit es nicht in dem Büdgetrecht des Bundesrathes und Reichstags seine Schranken findet; durch das Zusammenwirken dieser Faktoren sind dann seit Erlaß des Militärgesetzes namentlich die Eisenbahntruppen bedeutend verstärkt worden.

Die Zahl der Offiziere, welche den einzelnen Cadres und den höhern Ordnungen, in welchen dieselben vereinigt sind, zukommen, ist in dem Militärgesetz zum Theil mit einem gewissen Spielraum angegeben, die Offiziere außer Reihe und Glied und die Beamten sind ohne jede Zahlbestimmung aufgeführt. Die Gesammtübersicht ergab ein dem Militärgesetzentwurfe beigegebenes Verzeichniß, dem jedoch irgend welche formale Gesetzeskraft nicht zukommt und welches nur die Grundlage für die Etatsansätze seit 1875 gebildet hat. Für die Feststellung im Einzelnen wie für die Gesammtzahl gelten daher, wie Absatz 5 des § 4 ausdrücklich